



Brüssel, den 9. Februar 2024  
(OR. en, de)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0092(COD)

---

---

6159/24  
ADD 1

CODEC 286  
CONSOM 49  
MI 122  
COMPET 123  
ENER 52  
ENV 127  
SUSTDEV 21  
DIGIT 35

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU  
hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel  
durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere  
Informationen (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

---

#### Protokollerklärung Österreichs

Österreich kann dem vorliegenden Kompromiss zustimmen.

Es wird festgehalten, dass durch die Änderung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG künftig Praktiken in Verbindung mit irreführenden Umweltaussagen sowie nicht zertifizierten oder nicht von staatlicher Stelle festgesetzten Nachhaltigkeitssiegeln untersagt werden.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung der hier gegenständlichen Richtlinie weist Österreich darauf hin, dass es bei dem parallel in Verhandlung stehenden RL-Vorschlag über Umweltaussagen<sup>1</sup> wesentliche Überschneidungen gibt. Es bedarf dabei noch einer Vereinfachung und deutlichen Verschlanung. Außerdem bedauert Österreich, dass es noch nicht zur mehrmals ersuchten Vorlage einer neuen Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission gekommen ist, da sich die Ausgangslage nun geändert hat und den Grundsätzen von „*Better Regulation*“ Rechnung getragen werden soll.

### **Erklärung der Slowakischen Republik**

Die Slowakische Republik unterstützt die Ziele des Vorschlags, nämlich die Verbesserung des Verbraucherschutzes und die Stärkung der Verbraucher für den digitalen und den grünen Wandel. Mit der endgültigen Einigung werden jedoch zahlreiche neue Verpflichtungen für Gewerbetreibende eingeführt, die keinen angemessenen Nutzen für den Verbraucherschutz haben.

Die Slowakei begrüßt und unterstützt alle Initiativen, die darauf abzielen, den Verbrauchern klarere und umfassendere Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie eine fundierte Kaufentscheidung treffen können. Mit der endgültigen Einigung wird eine neue Informationspflicht im Rahmen der Verbraucherrechte-Richtlinie eingeführt, nach der Gewerbetreibende unter Verwendung eines harmonisierten grafischen Formats verpflichtet sind, die Verbraucher über das Bestehen und die Einzelheiten gegebenenfalls einer gewerblichen Garantie sowie des geltenden gesetzlichen Gewährleistungsrechts zu informieren. Die Slowakei hält diese Verpflichtung für unverhältnismäßig und ist der Ansicht, dass solche Informationen den Verbrauchern auf weniger aufwendige Weise zur Verfügung gestellt werden könnten.

---

<sup>1</sup> Dok. COM(2023) 166 final.

Die Slowakei ist der Auffassung, dass die in den Anhang der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken aufgenommenen Änderungen im Widerspruch zum Grundgedanken der Richtlinie stehen, mit der ein allgemeiner Rahmen für die Bestimmung unlauterer Praktiken von Gewerbetreibenden geschaffen werden soll. Mit der endgültigen Einigung werden mehrere spezifische Bestimmungen eingeführt, die den allgemeinen Charakter der Richtlinie aushöhlen und damit ihre Anwendung als allgemeiner Rechtsrahmen schwächen. Darüber hinaus betreffen die Änderungen im Anhang der Richtlinie Praktiken, für die die Hersteller verantwortlich sind und die sich im Allgemeinen der Kontrolle der Gewerbetreibenden entziehen. In der endgültigen Einigung fehlt das sogenannte „subjektive Element“, das die Verantwortlichkeiten der Gewerbetreibenden auf Fälle beschränkt, in denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie bösgläubig handeln. Das „subjektive Element“, das in das Mandat des Rates aufgenommen worden war, wurde bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament gestrichen.

Zudem enthält die endgültige Einigung mehrere weitere Bestimmungen, die unklar sind, nicht zu einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinien beitragen und zu einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts führen könnten.

Aus den dargelegten Gründen wird sich die Slowakische Republik bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz vor unlauteren Praktiken und durch bessere Informationen der Stimme enthalten.

---